

Abschrift



**Amtsgericht
Braunschweig**

Geschäfts-Nr.:
111 C 2421/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am 21.06.2010

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma E.ON Avacon AG vertr.d.d. Vorstand, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Göhmann,
Wrede & Kollegen, Hegelstraße 29, 39104 Magdeburg
Geschäftszeichen: 80957-09/Gs/fr

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststr. 2,
37073 Göttingen
Geschäftszeichen: /09

hat das Amtsgericht Braunschweig aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
15.06.2010 durch die

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.**
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Der Streitwert wird auf 131,17 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a ZPO Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Beträge für Gaslieferungen für die Bezugszeiträume vom 10.11.2005 bis zum 16.11.2006 sowie vom 06.11.2007 bis zum 31.01.2008. Die Klägerin war nicht berechtigt, gegenüber dem Beklagten die Erhöhung der Gaspreise für die vorgenannten Bezugszeiträume vorzunehmen.

1.

Ein Recht zur Gaspreiserhöhung ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 1, 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2 GasGVV, da die Verordnungen vorliegend direkt keine Anwendung finden. Der mit dem Beklagten vereinbarte Tarif „Erdgas Classic“ ist ein sog. Normsonderekundentarif, für den die für Tarifikunden bzw. Grundversorgungskunden vorgesehenen Regelungen in der AVBGasV bzw. GasGVV keine Anwendung finden.

Bei der Versorgung von Gaskunden ist nach dem allgemeinen Vertragsrecht zwischen Tarifikundenverträgen bzw. Grundversorgungsverträgen und Normsonderekundenverträgen zu unterscheiden. Für die Unterscheidung ist maßgeblich, ob das Versorgungsunternehmen aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen im Rahmen der Versorgungspflicht vornimmt (= Grundversungsvertrag) oder dem Kunden unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit eine Versorgung zu von der Verordnung abweichenden Bedingungen anbietet (= Normsonderekundenvertrag) (vgl. insoweit BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 225/07 – zitiert nach juris -). Die jeweilige Vertragsart ist durch Auslegung zu ermitteln.

Die Vereinbarung über den Gasbezug mit dem Beklagten auf der Grundlage des Tarifs „Erdgas Classic“ ist aufgrund des Wortlauts der von der Klägerin mitgeteilten Tariffinformation (Anlage K 20) als Normsonderekundentarif einzustufen. In der Tariffinformation wird ausdrücklich nur der „A. Erdgas-Tarif“ als „allgemeiner Tarif gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Tarifversorgung von Gaskunden“ bezeichnet, der Tarif „Erdgas Classic“ neben anderen Tarifen hingegen als Sondervertrag. So wird bei der Erläuterung des Tarifs „Erdgas Classic“ im „rechtlichen Rahmen“ darauf hingewiesen, dass „im Rahmen eines Sondervertrages (Avacon Erdgas Classic, Avacon Erdgas Comfort oder Avacon Erdgas Constant)“ Erdgas geliefert wird. Ferner wird bei der Erläuterung des rechtlichen Rahmens ausgeführt, dass für die Sonderverträge die AVBGasV nur entsprechend gelten soll. Zudem wird auf den Vorrang der als „allgemeine Bestimmungen“ bezeichneten, für die Sonderverträge vereinbarten Regelungen hingewiesen, welche sich unmittelbar aus der Broschüre zur Tariffinformation ergeben. Diese werden bei – sämtlichen – Sonderver-

trägen¹ als „Merkmale“ bezeichnet und im Zusammenhang mit der Erläuterung der Tarife in einem besonderen Absatz zusammengefasst. Hierzu gehört vor allem auch die Regelung des Preiserhöhungsrechts der Klägerin sowie der Kündigungsfristen. So wird deutlich ersichtlich, dass sich der Tarif "Erdgas Classic" von dem allgemeinen Tarif abhebt (vgl. zum Ganzen auch LG Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07).

2.

Ebenso scheidet eine entsprechende Anwendung des § 4 Abs. 1 AVBGasV aus, da zwischen den Parteien eine von der AVBGasV abweichende Regelung über die Voraussetzungen von Preisanpassungen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tarifs „Erdgas Classic“ vereinbart worden ist (siehe hierzu unter I. 3).

3.

Grundlage bildet die in der Broschüre unter dem vorgenannten Tarif aufgeführte Klausel „bei nachhaltiger Preisänderung im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst“. Die Klausel stellt eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar, die den vom Bundesgerichtshof für derartige Erhöhungsklauseln geltenden Maßstäbe nicht standhält.

a.

Eine Vertragsbedingung im Sinne von § 305 BGB liegt vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (vgl. BGH, NJW 1996, 2574 ff.). Es kommt somit darauf an, ob aus Sicht des rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden durch die Erklärung eine verbindliche Regelung vertraglicher Rechten und Pflichten herbeigeführt werden soll. Diesen Voraussetzungen genügen die als „Merkmale“ in der Broschüre ausgewiesenen Kriterien.

Ausweislich der Broschüre gelten für den Tarif Erdgas Classic die dafür bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Hiernach beträgt unter anderem die Kündigungsfrist vier Wochen zum Monatsende. Des Weiteren findet sich eine Preisanpassungsklausel für den Fall nachhaltiger Änderungen auf dem Heizölmarkt. Beide Bestimmungen weichen von § 32 Abs. 1 AVBGasV bzw. § 4 AVBGasV ab. Unter Berücksichtigung der Hinweise im „rechtlichen Rahmen“ konnte ein nicht juristisch vorgebildeter Durchschnittskunde die vorgenannten Regelungen nur als verbindliche Regelungen verstehen. Die Klägerin hat die Tarifmerkmale für den Tarif „Erdgas Classic“ durch gesonderte Darstellung deutlich von denen des allgemeinen Tarifs abgehoben. Würde man den in der Informationsbroschüre ausgewiesenen Merkmalen die verbindliche Regelungswirkung absprechen, würde der Tarif „Erdgas Classic“ auf keiner rechtlichen Grundlage basieren. Eine über die Broschüre hinausgehende Informationsquelle zugunsten der Kunden zur Feststellung der Lieferbedingungen wurde von der Klägerin nicht vorgetragen, so dass sie an die einzige Informationsbroschüre und deren vertragliche

Regelungen gebunden ist (vgl. zum Ganzen auch LG Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07).

b.

Die Preisanpassungsklausel unterliegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB (vgl. BGH, Urteil vom , Az.: VIII ZR 56/08 – zitiert nach juris -). Die Klausel „bei nachhaltiger Preisänderung im Heizölmarkt werden die Erdgaspreise entsprechend angepasst“ hält einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht stand.

Die Regelung enthält keine unveränderte Übernahme der Preisanpassungsklausel aus der AVBGasV bzw. der GasGVV, denn die vorliegende Klausel knüpft ausschließlich an „nachhaltige Preisänderungen im Heizölmarkt“ an und sieht die Einbeziehung etwaiger Kostensenkungen in anderen Bereich nicht vor, anders als die Regelung des § 4 AVBGasV. Ferner fehlt die Verpflichtung der Klägerin, nach gleichmäßigen Maßstäben zu bestimmten Zeitpunkten Preisanpassungen unabhängig davon vorzunehmen, in welche Richtung sich die Gasbezugskosten seit Vertragsschluss bzw. seit der letzten Preisanpassung entwickelt haben. Darüber hinaus ist der Begriff der „nachhaltigen Preisänderungen“ zu unbestimmt, da jegliche Kriterien zur Ausfüllung der Frage der Nachhaltigkeit fehlen. Mithin steht die Klausel allein im Ermessen der Klägerin und benachteiligt so den einzelnen Kunden in unangemessener Form (vgl. LG Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07; BGH; Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 56/08 – zitiert nach juris -).

Allein die Möglichkeit der Kündigung und damit der Loslösung vom Bezugslieferungsverhältnis für den Kunden gleicht die unangemessene Benachteiligung nicht aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt ein angemessener Ausgleich einer benachteiligenden Preisanpassungsklausel insbesondere voraus, dass der Kunde vorab über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert wird und sich vom Vertrag lösen kann, bevor die Erhöhung wirksam wird (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 225/07 – zitiert nach juris -). Eine derartige Kundeninformation ist weder in der Informationsbroschüre enthalten noch ergibt sie sich aus § 32 AVBGasV entsprechend (vgl. LG Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07 - zitiert nach juris -).

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen - hier die formularmäßige Preisänderungsklausel - nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam und richtet sich sein Inhalt gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften. § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV zählt schon deshalb nicht zu den an die Stelle der unwirksamen Preisanpassungsklausel tretenden gesetzlichen Vorschriften, weil es sich bei dem Beklagten um einen Sonderkunden und nicht um einen Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 2 AVBGasV handelt.

4.

Auch ist der Klägerin ein Preisänderungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nicht zuzubilligen. Zwar zählen zu den gemäß § 306 Abs. 2 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsauslegung. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zugunsten des Kunden verschiebt (vgl. BGH, Urteil vom 13.01.2010, Az.: VIII ZR 81/08 - zitiert nach juris – m.w.N.). Dieses scheidet hier aus.

Grundsätzlich wird das Entfallen einer derartigen Preisanpassungsklausel durch die Möglichkeit einer kurzfristigen Kündigung des Vertrages durch den Gaslieferanten kompensiert (vgl. BGH, Urteil vom 15.07.2009, Az.: VIII ZR 225/07). Nach den Bedingungen des Tarifes Erdgas Classic konnte die Klägerin innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende das Vertragsverhältnis kündigen. Auch bei Entstehen von Kostensteigerungen hatte die Klägerin damit die Möglichkeit, kurzfristig zu reagieren und das Vertragsverhältnis zu beenden. Dass in dieser kurzen Zeitspanne der Bindung an den alten Preis nicht mehr hinnehmbare wirtschaftliche Nachteile für die Klägerin entstehen können, wird nicht ersichtlich. Das der Beklagte von seinem Kündigungsrecht trotz nachfolgender Preiserhöhungen ab 2004 keinen Gebrauch gemacht hat, muss in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden, denn wenn eine Partei die ihr vertraglich eingeräumten Rechte nicht ausübt, kann dies nicht im Wege der Vertragsauslegung kompensiert werden (vgl. LG Hannover, Urteil vom 01.12.2009, Az.: 18 O 52/07 – zitiert nach juris -).

5.

Ferner kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, dass nach dem Inkrafttreten der auf § 115 Abs. 2 und 3 EnWG beruhenden GasGVV, für sie ein sich daraus ergebendes Preisanpassungsrecht besteht. Vertragliche Vereinbarungen kommen durch empfangsbedürftige Willenserklärungen zustande, die jeweils vom Empfängerhorizont her aus auszulegen sind. Der Kunde konnte in Zusammenschau mit dem Schreiben vom Frühjahr 2007 sowie der Informationsbroschüre aus dem Jahre 2003 nicht erkennen, dass die ursprüngliche Preisanpassungsklausel durch eine andere Regelung ersetzt werden sollte. Da in der Informationsbroschüre aus dem Jahre 2003 ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass nur soweit nicht die vertraglichen Sonderregelungen Anwendung finden, die AVBGasV Geltung haben sollte, konnte sich auch die Gesetzänderung für den Kunden allenfalls darauf beziehen, dass vom Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilungen anstatt der AVBGasV die GasGVV Anwendung finden sollte. Für einen durchschnittlichen Empfänger ergibt sich, dass die bisherigen

vertraglichen Regelungen weiter bestehen bleiben sollten, zumal durch den Hinweis auf den unveränderten Preis auch die Sonderregelung über die Verbrauchsabhängigkeit der Preise weiter Bestand haben sollte. Da die GasGVV hierzu keine Aussagen trifft, können die Verträge und die Tarife nur unter Berücksichtigung der in der o. g. Broschüre zusammengefassten rechtlichen Rahmenbedingungen verstanden werden.

Mangel vertraglicher Vereinbarung scheidet daher eine einseitige Gaspreiserhöhung aus.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richterin
